

# **RAHMENRICHTLINIEN**

## **FACHGYMNASIUM**

(angepasste Fassung gemäß  
Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.2.2003)

## **SOZIALKUNDE**

**Schuljahrgänge 11 - 13**

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien entstanden auf der Grundlage der:

- Rahmenrichtlinien Gymnasium Sozialkunde (2003)

Dr. Both, Siegfried	Halle (betreuender Dezernent des LISA)
Franz, Martina	Halle
Meyer, Franz-Josef	Dessau
Prof. Dr. Reinhardt, Sibylle	Halle (fachwissenschaftliche Beraterin)

- Rahmenrichtlinien Gymnasium/Fachgymnasium Sozialkunde (1999)

Dr. Both, Siegfried	Halle (betreuender Dezernent des LISA)
Franz, Martina	Halle
Kempe, Marga	Magdeburg
Prof. Dr. Reinhardt, Sibylle	Halle (fachwissenschaftliche Beraterin)
Schüssler, Siegfried	Bernburg

Verantwortlich für den Inhalt:

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

## Vorwort

Bildung und Ausbildung sind Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen wie auch für die Leistungsfähigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Schule ist also kein Selbstzweck, sondern hat die jeweils junge Generation so gründlich und umfassend wie möglich auf ihre persönliche, berufliche und gesellschaftliche Zukunft nach der Schulzeit vorzubereiten. Dazu soll sie alle Schülerinnen und Schüler fördern, wo sie Schwächen haben, und in ihren Stärken fordern. Jede(r) soll die ihr bzw. ihm mögliche Leistung erbringen können und die dafür gebührende Anerkennung erhalten.

Dies gilt grundsätzlich nicht nur für Lerninhalte, sondern für alle Bereiche der persönlichen Entwicklung einschließlich des Sozialverhaltens. Gleichwohl haben gerade Rahmenrichtlinien die Schule als Ort ernsthaften und konzentrierten Lernens zu begreifen und darzustellen. Lernen umfasst dabei über solides Grundwissen hinaus alles, was dazu dient, die Welt in ihren verschiedenen Aspekten und Zusammenhängen besser zu verstehen und sich selbst an sinnvollen Zielen und Aufgaben zu entfalten.

Die Rahmenrichtlinien weisen verbindliche Unterrichtsziele und –inhalte aus. Sie können und sollen jedoch nicht die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrerin und des einzelnen Lehrers ersetzen:

- Die Vermittlung der verbindlichen Unterrichtsinhalte füllt keineswegs alle Unterrichtsstunden aus. Daneben besteht auch Zeit für frei ausgewählte Themen oder Schwerpunkte. Dies bedeutet nicht zwangsläufig neue oder mehr Unterrichtsinhalte. Weniger kann unter Umständen mehr sein. Entscheidend für eine erfolgreiche Vermittlung von Wissen und Schlüsselkompetenzen ist, dass dem Erwerb elementarer Grundkenntnisse und –fertigkeiten ausreichend Zeit und Raum gewidmet wird. Soweit erforderlich, ist länger daran zu verweilen und regelmäßig darauf zurück zu kommen.
- Rahmenrichtlinien beschreiben nicht alles, was eine gute Schule braucht. Ebenso bedeutsam für die Qualität einer Schule ist die Lern- und Verhaltenskultur, die an ihr herrscht. Eine Atmosphäre, die die Lernfunktion der Schule in den Vordergrund stellt und die Einhaltung von Regeln des Miteinanders beachtet, kann nicht über Vorschriften, sondern nur durch die einzelne Lehrkraft und das Kollegium in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Schülern erreicht werden.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den hier vorliegenden Rahmenrichtlinien um eine Anpassung an die veränderte Schulgesetzgebung handelt. Dabei war den Veränderungen in den vorliegenden Rahmenrichtlinien für das Gymnasium Rechnung zu tragen. Das Fachgymnasium führt die Schuljahrgänge 11 – 13. Der Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) wurde modifiziert und angepasst.

Für die Schuljahrgänge 12 und 13 (Qualifikationsphase) am Fachgymnasium gelten die Rahmenrichtlinien der Schuljahrgänge 11 und 12 für das Gymnasium in der Fassung vom Mai 2003.

Die in diesem Heft enthaltenen Rahmenrichtlinien treten am 1. August 2004 in Kraft. Ich bitte alle Lehrerinnen und Lehrer um Hinweise oder Stellungnahmen, damit wir die Rahmenrichtlinien weiter überarbeiten und Verbesserungen einbringen können. Allen, die an der Entstehung dieser veränderten Rahmenrichtlinien mitgewirkt haben, danke ich herzlich.

Ich wünsche allen Lehrerinnen und Lehrern bei der Planung und Gestaltung ihres Unterrichts viel Erfolg und Freude bei der pädagogischen Arbeit.

Magdeburg, im Mai 2004



Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz  
Kultusminister



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung .....	6
2 Schuljahrgang 11 (Einführungsphase).....	7
2.1 Ziele/Qualifikationen .....	7
2.2 Übersicht .....	7
2.3 Themen/Inhalte/Zeitrichtwerte.....	8
3 Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase).....	9

# 1 Einführung

Die Rahmenrichtlinien für das Fachgymnasium berücksichtigen folgende Rahmenseetzungen:

- das Achte Gesetz zur Änderungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003
- die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 24. März 2003
- die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 29.07.2003
- die Vierte Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EBbS-VO) im RdErl. vom 30.07.2003
- die Rahmenrichtlinien Gymnasium Sozialkunde Schuljahrgänge 8 – 12 in der angepassten Fassung gemäß Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003

Das Material enthält Aussagen zum Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) und zu den Schuljahrgängen 12/13 (Qualifikationsphase).

Für die Planung und Gestaltung des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe am Fachgymnasium gelten grundsätzlich die Aussagen der Kapitel 1 – 4 der Rahmenrichtlinien Sozialkunde Gymnasium 2003.

## 2 Schuljahrgang 11 (Einführungsphase)

### 2.1 Ziele/Qualifikationen

Es gelten die Lernziele, die in den Rahmenrichtlinien Gymnasium Sozialkunde Schuljahrgänge 8 – 12 in der angepassten Fassung gemäß Achtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003 auf Seite 43 enthalten sind.

### 2.2 Übersicht

Im Schuljahrgang 11 (Einführungsphase) ist ein Rahmenthema, bei dem zwei Bestandteile miteinander zu verbinden sind, zu unterrichten:

<b>Rahmenthema: Reflexion von Grundfragen und Problemen politischen Handelns</b>	
1. Bestandteil: Probleme/Schwerpunkte (wahlweise)	2. Bestandteil: empirisch-analytische Methoden der Sozialwissenschaften (wahlweise)
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ökologische Zukunftsplanung</li><li>- Soziale Ungleichheit in Deutschland</li><li>- Extremismus</li><li>- Gleichberechtigung</li><li>- Arbeit in der modernen Industriegesellschaft</li><li>- Sektorale und regionale Wirtschaftsförderung</li><li>- Jugendkriminalität</li><li>- Organspende</li><li>- Freiheit im Internet</li><li>- Realitätskonstruktion von Medien</li><li>- Globalisierung</li><li>- Vereinigte Staaten von Europa</li><li>- Terrorismus</li><li>- Soziale Sicherung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Experiment</li><li>- Befragung</li><li>- Beobachtung</li></ul>

Das Rahmenthema ist entsprechend nachstehender Übersicht zu unterrichten:

11. Schuljahrgang (Einführungsphase)	Verbindlichkeit
Rahmenthema: Reflexion von Grundfragen und Problemen politischen Handelns	<p>Das Rahmenthema wird durch die Verflechtung von zwei Bestandteilen realisiert:</p> <p>Es sind aus dem 1. Bestandteil mindestens vier Probleme/Schwerpunkte auszuwählen und durch politikwissenschaftliche Zugänge zu bearbeiten.</p> <p>Von den im 2. Bestandteil dargestellten empirisch-analytischen Methoden der Sozialwissenschaften (Experiment, Befragung, Beobachtung) sind mindestens zwei auszuwählen und mit den gewählten Problemen/Schwerpunkten zu verbinden, wobei für ein Thema nur eine der genannten sozialwissenschaftlichen Methoden herangezogen werden kann.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit der Verknüpfung von Problemen/Schwerpunkten untereinander. Außerdem ist es möglich, unter Beachtung der Lernziele des Rahmenthemas, Probleme/Schwerpunkte entsprechend der aktuellen Situation oder der Schülersituation selbst zu erarbeiten und damit Probleme/Schwerpunkte der Rahmenrichtlinien zu modifizieren oder zu ersetzen.</p>

### 2.3 Themen/Inhalte/Zeitrichtwerte

Es gelten die inhaltlichen Bestandteile des Rahmenthemas, die in den Rahmenrichtlinien Gymnasium Sozialkunde Schuljahrgänge 8 – 12 in der angepassten Fassung gemäß Aachtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2003 auf den Seite 44 – 50 enthalten sind.



### **3 Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase)**

Für die Gestaltung des Sozialkundeunterrichts der Schuljahrgänge 12/13 (Qualifikationsphase) des Fachgymnasiums gelten die diesbezüglichen Aussagen in den Rahmenrichtlinien des Gymnasiums für das Fach Sozialkunde in angepasster Fassung gemäß Aachtem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.2.2003. Der Vertrieb erfolgt durch die Quedlinburg DRUCK GmbH (Bestell- Nr.: 4217).